

Meldebefugnis: Ist eine Meldung von Kindern und Jugendlichen nach Art. 3c BetmG geeignet für F+F?

Subplenum A Meldebefugnis (d + f)

24. Januar 2023, Nationale Fachtagung F+F, Biel
Stephanie Stucki & Alwin Bachmann, Infodrog

Eröffnung: Kenntnis Art. 3c BetmG

- Kennen Sie Art. 3c BetmG (Meldebefugnis)?
- Wenn ja: Welche Rolle spielt der Gesetzesartikel in Ihrem Alltag? Welche Erfahrungen haben Sie mit Art. 3c BetmG gemacht?

BetmG und ZGB

Art. 3c BetmG «Meldebefugnis»

¹ Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Gefährdungsmeldungen an die KESB:

Meldepflicht Art. 314d ZGB (2019 präzisiert und ausgeweitet)

Melderecht Art. 314c Abs. 1 ZGB

Weitere Artikel im ZGB zu Kindeswohlgefährdung

Zentrale Kritik an Art. 3c BetmG

- Abgrenzung zu Gefährdungsmeldung an die KESB (ZGB)
 - Nur für illegale Substanzen, d. h. im Prinzip keine Meldung möglich für Alkohol, Medikamente, Verhaltenssüchte etc.
 - Keine Massnahmen nach Meldung definiert (im Gegensatz zu ZGB)
 - Keine Verfahrensnormen (Bestimmungen zur rechtlichen Anhörung, zu Berufungsmöglichkeiten sowie zu einer Rekursinstanz fehlen)
 - Auswirkungen auf die Schweigepflicht und das Berufsgeheimnis, je nachdem, auf welchen Artikel sich eine Fachperson beruft
-
- Grosse Unterschiede in der kantonalen Umsetzung
 - Unsicherheiten/Handlungsbedarf gross

Analyse Meldebefugnis BetmG

Auftrag des BAG: Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse zu Art. 3c BetmG, mit Fokus auf Kinder und Jugendliche.

Ziel des Projekts: Empfehlungen sollen die Arbeit der Stakeholder erleichtern.

Projektphasen:

- Online-Befragung der KKBS-Mitglieder
- Online-Befragung der kantonalen 3c-Meldestellen
- Online Befragung aller KESB in der Schweiz
- Vertiefte Analyse von drei kantonalen Beispielen (BE, FR, SH)
- Fokusgruppen in den drei Kantonen (Perspektive Meldende)
- Erarbeiten von Empfehlungen, Validierung in Expert:innen-Gruppe

Publikation Schlussbericht im 1. Quartal 2023.

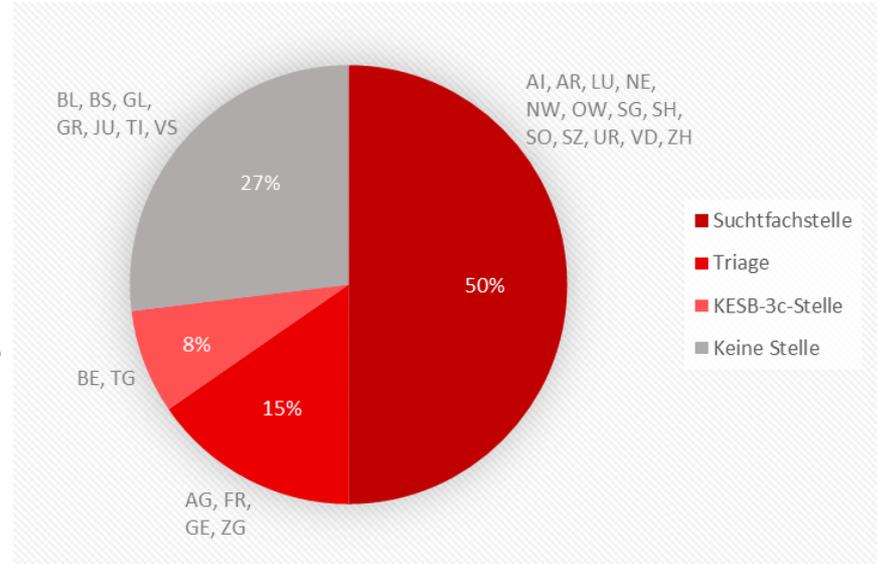


3c-Meldestellen

Insgesamt 19 Kantone mit 3c-Meldestelle.

- 13 Kantone: Suchtfachstelle
- 2 Kantone: KESB (mit insgesamt 17 KESB Stellen)
- 4 Kantone: Triage durch (kantonale) Instanz
- 7 Kantone: keine Meldestelle, andere Abläufe

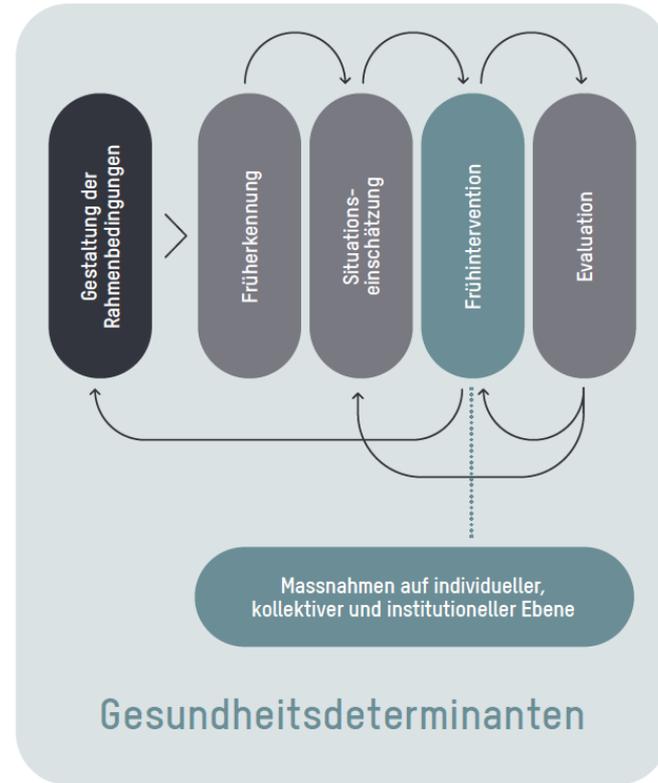
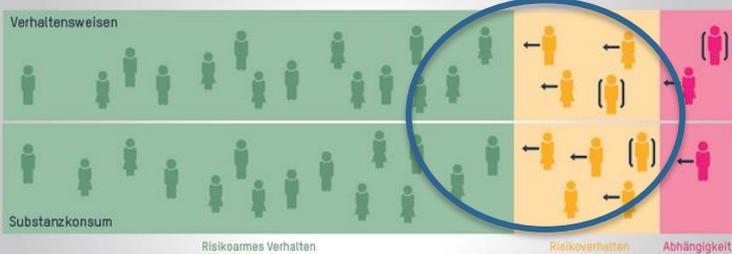
Rund 30-40 Kontaktnahmen/Jahr, davon mehr als 50% im Kanton Freiburg.



Was ist F+F?

F+F und Risikoverhalten

Nationale Strategie Sucht
KONSUM UND VERHALTENSWEISEN



Harmonisierte Definition F+F (BAG, 2022)

Zentrale Ergebnisse Art. 3c BetmG

Meldebefugnis funktioniert nicht.

- Meldebefugnis wird nicht genutzt: es gibt kaum Meldungen; Zusatznutzen einer zweiten Stelle für Meldungen neben der KESB wird hinterfragt
- 3c-Stellen und Meldemöglichkeit sind unter relevanten Fachpersonen nicht bekannt, teils ist selbst der 3c-Stelle ihr Status nicht bekannt
- Art. 3c BetmG wird als nicht sinnvoll oder sogar hinderlich erachtet für F+F

Warum ist Art. 3c BetmG ungeeignet für F+F?

- F+F: Vertrauen, Kooperation, Augenhöhe; Art. 3c BetmG: top-down.
- Begrifflichkeit «Meldung/melden»: kann bei den Betroffenen negative Assoziationen hervorrufen und F+F erschweren; «Hürde im Kopf» auch bei Fachpersonen.
- Zeitpunkt: F+F-Prozess soll möglichst frühzeitig ansetzen, Meldung erst bei erheblichen Problemen.
- Keine rechtliche Grundlage für F+F in Art. 3c BetmG; rechtliche Hürden für eine Meldung nach Art. 3c BetmG sind hoch («erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit»).

Empfehlungen in fünf Bereichen

- Stärkung F+F: Fokus auf Unterstützung von **Kindern und Jugendlichen**
 - Handlungssicherheit: Handlungsleitfaden für **Fachpersonen** erarbeiten
 - **Strukturebene**: Lücken in der Versorgung Jugendlicher schliessen
-
- **Rechtliche Sicherheit** für Fachpersonen
 - **Datenbasis** erweitern und verbessern

F+F

Empfehlung: Auf F+F und damit auf Kinder und Jugendliche, deren Bedürfnisse sowie die Unterstützungsmöglichkeiten fokussieren.

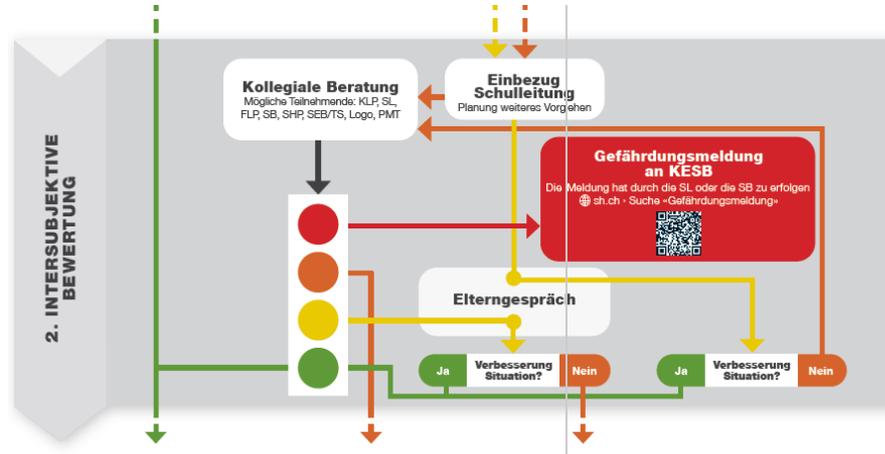
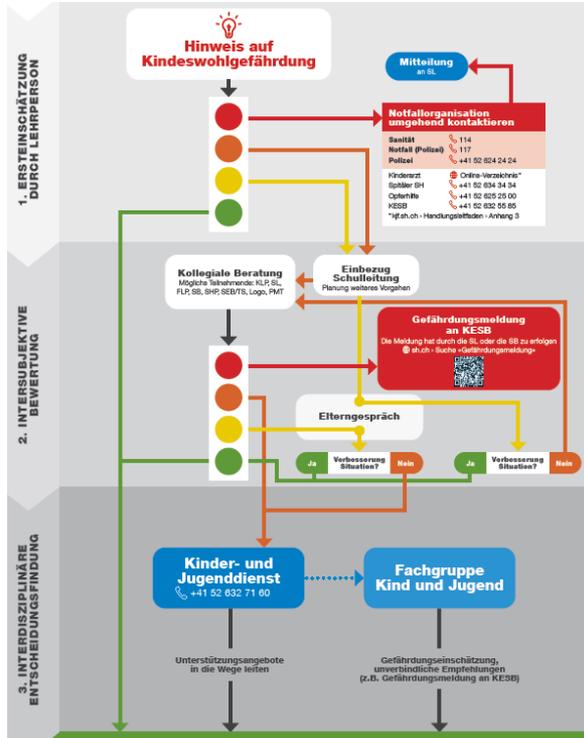
- Vernetzung/Austausch sowie Information/Sensibilisierung/Weiterbildung zu F+F bei Kindern und Jugendlichen im Suchtbereich fördern.
- Module zu Jugendlichen/Sucht/F+F integrieren in der Ausbildung von Fachpersonen, die nicht primär mit psychoaktiven Substanzen/Abhängigkeit zu tun haben.
- Sensibilisierung von Schulleitenden, Verantwortlichen in den Gemeinden etc. für die Implementierung von F+F in den Organisationen (Schule, Jugendarbeit etc.); Ziel: Antennenfunktion stärken von Fachpersonen, die in engem Kontakt mit Jugendlichen stehen.
- Digitale Angebote: Niederschwellige beraterische/therapeutische und schadensmindernde Angebote für (gefährdete) Jugendliche.

Empfehlung: Handlungsleitfaden zur Entscheidungsfindung im Bereich F+F, psychoaktive Substanzen/Abhängigkeit und Jugendliche erarbeiten für die Akteur:innen in den Kantonen. In jedem Kanton Fachstelle benennen, wohin sich Fachpersonen bei Fragen wenden können (z. B. Suchtfachstelle, bisherige 3c-Stelle) und diese bekannt machen.

- Kantonaler Handlungsleitfaden mit den relevanten Stellen.
- Regelmässige Information der kantonalen Akteur:innen zu den Verantwortlichkeiten (schriftlich/mündlich); Einführung für neue Mitarbeiter:innen sicherstellen.
- Telefonische oder online (anonyme) Fallberatungen für Fachpersonen ermöglichen (z. B. Suchtfachstelle); evtl. auch für Privatpersonen.
- Kurze, mehrsprachige, nicht stigmatisierende und in einer einfachen Sprache gehaltene Flyer zu den zentralen Unterstützungsmöglichkeiten in den Kantonen.

Beispiel

Handlungsleitfaden Gefährdungsmeldung (SH)



Empfehlung: Abläufe und Strukturen in den Kantonen überprüfen und gegebenenfalls anpassen, damit frühzeitige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gestärkt wird; Nahtstellen überprüfen. Ansätze weiterentwickeln: Umfassende Ansätze bevorzugen, die alle Suchtbereiche berücksichtigen, mehrere multidisziplinäre Angebote unter einem Dach vereinen bzw. in multidisziplinären Teams arbeiten.

- Kantone: Abläufe und Verantwortlichkeiten überprüfen, Lücken identifizieren, unter Einbezug von Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen; Nahtstellen mit Akteur:innen klären.
- Kantonale Angebote der Jugendförderung und -hilfe stärken.
- BAG: Generelle Informationen inkl. Good-Practice Modelle zu Unterstützungsoptionen Jugendlicher im Suchtbereich.
- Links zu den relevanten kantonalen Stellen und Dokumenten auf Website.
- Flächendeckende Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen sicherstellen.
- Angebote für die Phase zwischen Abschluss der obligatorischen Schule und Erreichen der Volljährigkeit.
- Angebote der Familienberatung sowie Angebote nur für Eltern.

Diskussion

- Fallbeispiel: Wie gehen Sie konkret vor, wenn Sie in ihrem Alltag mit «gefährdeten/vulnerablen» Jugendlichen zu tun haben?
- Was funktioniert gut? Mit welchen Herausforderungen/Hürden sind Sie konfrontiert?
- Welche Bedeutung haben die Informationen dieses Subplenum für den Arbeitsalltag? Was nehmen Sie für Ihren Alltag mit aus diesem Subplenum?

Herzlichen Dank!

Stephanie Stucki · s.stucki@infodrog.ch · 031 544 36 11

Alwin Bachmann · a.bachmann@infodrog.ch · 031 370 08 81